

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 5 RJ 22/92

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

Landesversicherungsanstalt Berlin,
Berlin 19, Messedamm 1 - 3,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 14. Oktober 1992 in Berlin durch den Vorsitzenden Richter B u r g e r, die weiteren Berufsrichter B e n d e r und B a l z e r sowie die ehrenamtlichen Richter N o l l e n und B e h r e n s für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom 13. Juni 1991 aufgehoben.

Die Sache wird zu erneuter Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Gründe:

I

Der Kläger begehrt von der Beklagten die Gewährung einer Berufs- bzw Erwerbsunfähigkeitsrente.

Der 1941 geborene Kläger erlernte das Schlosserhandwerk und schloß 1958 die Lehre mit der Gesellenprüfung ab. Er arbeitete bei verschiedenen Unternehmen und war zuletzt im Jahre 1969 versicherungspflichtig beschäftigt. Auch freiwillige Beiträge wurden von ihm danach nicht entrichtet.

Im November 1988 beantragte er bei der Beklagten Rente. Die Beklagte lehnte den Antrag ab (Bescheid vom 16. Mai 1989; Widerspruchsbescheid vom 3. Juli 1989). Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 21. Dezember 1989). Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung zurückgewiesen (Urteil vom 13. Juni 1991). Es hat im wesentlichen ausgeführt: Der Anspruch scheitere daran, daß der Kläger nicht die nach §§ 1246 Abs 2a, 1247 Abs 2a Reichsversicherungsordnung (RVO) oder die nach Art 2 § 6 Abs 2 Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz (ArVNG) erforderlichen besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfülle. Der Versicherungsfall der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit sei nicht bereits bis zum 30. Juni 1984 eingetreten (Art 2 § 6 Abs 2 Satz 2 ArVNG). Der Kläger habe auch nicht von den letzten 60 Kalendermonaten vor Eintritt der Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit mindestens 36 Kalendermonate mit Beiträgen für eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit belegt (§ 1246 Abs 2a RVO). Auch habe er nach dem 1. Januar 1984 keine freiwilligen Beiträge entrichtet.

Daß der Kläger schon vor dem 1. Januar 1984 gesundheitlich so beeinträchtigt gewesen sei, daß er berufsunfähig oder erwerbsunfähig gewesen sei, lasse sich nicht aus den Attesten des Arztes Dr. H entnehmen, der den Kläger behandelt habe, aber inzwischen verstorben sei.

Mit der vom Senat zugelassenen Revision rügt der Kläger die Verletzung formellen Rechts sowie des § 1246 RVO. Das LSG habe vor Erlaß des Urteils nicht erwähnt, daß es glaube, Dr. H sei tot. Hätte er, der Kläger, gewußt, daß das Gericht von dieser unrichtigen Annahme ausgehe, hätte er das Gericht auf dessen Irrtum hingewiesen und eine Zeugenaussage des Dr. H über seinen Gesundheitszustand vor 1984 beantragt sowie ein auf diese Angaben gestütztes Gutachten.

Der Kläger beantragt,



das angefochtene Urteil sowie das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 21. Dezember 1989 aufzuheben und die Sache zu erneuter Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht Berlin zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Sie ist der Meinung, daß die Frage, ob der Arzt Dr. H noch lebt, nicht entscheidungserheblich gewesen sei.

II

Die Revision des Klägers ist im Sinne der Zurückverweisung begründet.

Die Feststellungen des LSG reichen zu einer abschließenden Entscheidung nicht aus. Das LSG hat ua richtig darauf abgestellt, ob der Kläger im Jahre 1984 bereits berufsunfähig oder erwerbsunfähig war (§§ 1246 Abs 2a, 1247 Abs 2a RVO; Art 2 § 6 Abs 2 Satz 2 ArbZG). Das hat es verneint. An diese Feststellung ist das Revisionsgericht indessen nicht gebunden, weil der Kläger in Bezug auf diese Feststellung zulässige und begründete Revisionsgründe vorgebracht hat. Insoweit beruht das Urteil auf einer Verletzung des rechtlichen Gehörs im Sinne der §§ 62, 128 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG).

Das LSG ist unzutreffend von der Annahme ausgegangen, der Arzt, der den Kläger vor 1984 behandelt habe, sei tot. Das geht aus seinem Urteil hervor. Der Anwalt des Klägers hat zu Recht gerügt, dieses Wissen des Gerichtes habe das LSG nicht in die Verhandlung eingeführt. Sonst hätte er Beweis dafür angeboten, daß Dr. H lebe und er hätte durch Dr. H als Zeugen Beweis für den Gesundheitszustand des Klägers im Jahre 1984 angeboten. Zu Tatsachen, die als gerichtskundig angesehen werden, müssen sich die Beteiligten äußern können (BSG SozR 1500 § 62 Nr 2, 3, 11 mwN). Wird ihnen diese Möglichkeit nicht gewährt, liegt eine Verletzung rechtlichen Gehörs vor. Da das LSG ausgeführt hat, die Atteste des verstorbenen Arztes Dr. H ergäben nicht, daß der Kläger 1984 schon berufsunfähig oder erwerbsunfähig gewesen sei, ist nicht auszuschließen, daß es Dr. H im Rahmen seiner Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) vernommen hätte und möglicherweise zu einem anderen Ergebnis gekommen wäre, wenn es nicht überzeugt gewesen wäre, daß Dr. H tot sei.

Die Sache ist deshalb zu erneuter Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.



Das LSG wird auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu befinden haben.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)